

Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 32 (1949)
Heft: 6

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER FREIDENKER

ORGAN DER FREIGEISTIGEN VEREINIGUNG DER SCHWEIZ

Redaktion: Postfach 1197, Bern-Transit / Abonnementspreis jährl. Fr. 8.— (Mitglieder Fr. 7.—). Einzelnummer 50 Rappen
Sämtliche Adreßänderungen und Bestellungen sind zu richten an die Geschäftsstelle der FVS, Postfach 16, Basel 12. Postcheck V 19305 Basel

Inhalt: Die konfessionelle Spaltung des Schweizervolkes — Die Stellung des Bundesrates zum Jesuitenartikel — Frankreich und der Jesuitenorden — Aus der Bewegung — Freiwillige Beiträge.



Die Geschichte zeigt, daß alle Staaten durch den Chauvinismus, ob nun nationalen, ständischen, politischen oder religiösen, zugrunde gegangen sind. Th. G. Masaryk.

Die konfessionelle Spaltung des Schweizervolkes

In der letzten Nummer des Freidenkers haben wir die am 30. März 1949 im Nationalrat stattgefundene Debatte um den Jesuitenartikel in unserer Bundesverfassung (Art. 51) wörtlich wiedergegeben. Die nun einmal aufgerollte Frage: «Gilt der Jesuitenartikel oder gilt er nicht?» ist für jeden freiheitlich gesinnten Schweizerbürger von so grundsätzlicher Bedeutung, daß sich der Abdruck des Stenogrammes mehr als rechtfertigt. Es ist zu hoffen, daß das Thema in der weiteren Diskussion gründlich behandelt wird und daß man nicht weiter an den Tatsachen vorbeisieht. Hier handelt es sich um ein Problem, das sich nicht zu Gunsten der Demokratie erledigt, wenn man die Lösung der Frage weiterhin der Zeit überlassen will, wie das bisher geschehen ist.

Die Behandlung der durch die Interpellation von Nationalrat *Werner Schmid* (Zürich) aufgeworfenen Frage war längst fällig. Es ist angesichts der Tatsachen überhaupt verwunderlich, daß der Jesuitenartikel nicht schon längst zur Diskussion gestellt wurde. Von katholischer Seite lag allerdings keine Veranlassung dazu vor! Wenn es auch nicht in der Absicht von Nationalrat Schmid gelegen hat, mit seiner Interpellation einen Kulturkampf zu entfesseln, so ist die konfessionelle Lage doch so — das Votum Wick hat dies bewiesen —, daß die Jesuitensaat in der Schweiz schon so weit gediehen ist, daß es früher oder später ohne Kulturkampf nicht mehr abgehen wird. Heute gegen die Jesuiten Stellung nehmen, und eine strikte Handhabung des Artikels 51 der Bundesverfassung fordern, heißt nach den Darlegungen des erklärten Jesuitensreundes Dr. Wick nicht mehr und nicht weniger als den Kulturkampf auslösen, denn seine Drohung ist unzweideutig und bezeichnend: «Je strikter und je schärfer der Art. 51 gehandhabt wird, um so größer würden die Unzukömmlichkeiten, nicht so sehr für die Jesuiten, als für die Behörden.» Wir müssen die moralische und politische Wertung dieser Drohung dem Leser überlassen.

Es dürfte noch das fragwürdige Verdienst von Bundesrat *Giuseppe Motta* sein, während des ersten Weltkrieges den Jesuitengeneral mit seinem Troß nach der Schweiz gelotst zu haben, nachdem dieser von Rom aus die Verbindung vor allem mit der deutschen Ordensprovinz nicht mehr aufrecht erhalten konnte. Den ganzen Krieg über, d. h. seit dem Eintritt Italiens in den ersten Weltkrieg, war der Ordensgeneral *Wladimir Ledochowski* in Zizers bei Chur, wo er sein Hauptquartier aufgeschlagen hatte und von wo aus er im Schutze unserer Neutralität seine politischen Geschäfte besorgte. Wenn es auch

reichlich naiv wäre anzunehmen, die Jesuiten hätten in der Schweiz ehemals nicht gewirkt, so dürfte doch endgültig feststehen, daß mit dem Aufenthalt Ledochowskis in der Schweiz die Jesuiteninfiltration gewissermaßen «legitim» wurde. Dies alles ließ man geschehen, ohne daß von religiöser oder politischer Seite auf die Ungesetzmäßigkeit dieses Tuns hingewiesen worden wäre.

Als sich dann Ledochowski nach Kriegsende wieder nach Rom verzog, war die Bresche bereits geschlagen, denn es blieben seine Soldaten. Damit nicht genug! Motta tauschte den Jesuitengeneral gegen einen Nuntius aus. Auch dafür gab es damals einen «plausiblen» Grund: Die Nuntiatur wurde vom politischen Katholizismus eingehandelt als Entgelt für die Leistungen katholischer Truppenteile aus dem Kanton Freiburg, welche im Jahre 1918 die Bundesstadt Bern vor dem sozialistischen Terror des Generalstreikes bewahrt haben sollen. Den Nuntius hat man des religiösen Friedens wegen nur mit leisem Protest hingenommen. Seit dem Ende des ersten Weltkrieges wirken die Jesuiten trotz Artikel 51 unserer Bundesverfassung nahezu ungehindert. Gelegentlich laut werdende Proteste hatten keine Wirkung und sind noch immer im Sand verlaufen. Was seit dem Beginn dieses Jahrhunderts gegen die Jesuiten getan wurde, das nimmt sich aus wie Reklametricks zu Gunsten der Jesuiten. Man hat in einer prächtigen Toleranz jene hochgezogen, denen diese Toleranz im Grunde des Herzens fremd ist. Heute haben wir nicht nur vereinzelt Jesuiten in der Schweiz, denn inzwischen haben sich auch die Jesuitenfreunde des politischen Katholizismus um sie geschart. *Die Jesuitendebatte im Parlament kommt heute rund dreißig Jahre zu spät!*

Schweizerische Bundesverfassung, Artikel 51

Der Orden der Jesuiten und die ihm affilierten Gesellschaften dürfen in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden, und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt.

Dieses Verbot kann durch Bundesbeschluß auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Konfessionen stört.